



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per E-Mail an:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Basel, 1. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Nationalrat, Kommission für Rechtsfragen; 20.445 n Pa. IV. Suter. Neuer Straftatbestand Cybermobbing; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 hat die Präsidentin der Kommission für Rechtsfragen, Frau Barbara Steinemann, die Kantone eingeladen, sich zur Einführung eines neuen Straftatbestands «Herabsetzung und Ausgrenzung» (Mobbing/Cybermobbing) zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Schaffung eines Straftatbestands «Herabsetzung und Ausgrenzung» (Mobbing/Cybermobbing), beantragt aber eine Schärfung der Formulierung.

Für den neuen Straftatbestand spricht, dass dessen Schaffung dazu beitragen kann, die besondere Problematik von Mobbing und Cybermobbing sichtbarer zu machen und betroffenen Personen einen verbesserten rechtlichen Schutz zu ermöglichen. Ebenfalls positiv zu werten ist die technologieneutrale Ausgestaltung des Tatbestands im Bereich Cybermobbing. Dadurch bleibt die Regelung unabhängig von einzelnen Plattformen, Anwendungen oder technischen Lösungen anwendbar und kann auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigen.

Andererseits sind die praktischen Herausforderungen des neuen Straftatbestands erheblich. Mobbinghandlungen entfalten ihre Wirkung häufig erst im Zusammenspiel vieler Einzelhandlungen über einen längeren Zeitraum, werden oftmals durch mehrere Personen begangen und betreffen nicht selten Kinder und Jugendliche. Daraus ergeben sich anspruchsvolle Fragen der Beweisführung, der Abgrenzung zu gewöhnlichen Konflikten sowie der Verhältnismässigkeit strafrechtlicher Interventionen. Zudem können die erforderlichen Ermittlungen für Opfer belastend und für die Strafverfolgungsbehörden ressourcenintensiv sein.

Die Einführung eines Straftatbestands «Herabsetzung und Ausgrenzung» sollte deshalb voraussetzen, dass dessen Ausgestaltung den Besonderheiten des Phänomens Mobbing unter Jugendlichen vermehrt Rechnung trägt, präventive Ansätze nicht verdrängt und den Strafverfolgungsbehörden zugleich eine klare, praxistaugliche und verhältnismässige Grundlage für ihr Handeln bietet, damit Leerläufe vermieden und Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden können.

2. Anträge zu Änderungsvorschlägen

2.1 Artikel 177^{bis} Abs. 1

Die strafrechtliche Lösung eines Konflikts sollte weiterhin die ultima ratio bleiben. Vorrangig sind präventive Massnahmen, frühzeitige Interventionen, Vermittlungs- und Klärungsverfahren sowie die Förderung von Sozial- und Medienkompetenzen. Insbesondere bei Jugendlichen erscheint es sinnvoll, niederschwellige Mechanismen zur Konfliktlösung und eine vorgängige Abmahnung der mutmasslichen Täterschaft zu prüfen, bevor strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Zur besseren Abgrenzung zwischen strafwürdigem Mobbing und strafrechtlich irrelevantem sozialen Konflikt sollte auf der Ebene der Tathandlung verlangt werden, dass diese geeignet ist, die psychische Integrität der betroffenen Person erheblich zu beeinträchtigen.

Antrag: Art. 177^{bis} Abs. 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Herabsetzung oder Ausgrenzung von erheblicher Intensität und das täterische Verhalten geeignet sein muss, die psychische Integrität und/oder die Lebensführung der geschädigten Person in schwerwiegender Art und Weise zu beeinträchtigen.

2.2 Artikel 177^{bis} Abs. 1

Es besteht Klärungsbedarf hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale, namentlich bezüglich des Öffentlichkeitscharakters sowie betreffend Auslegung der Formulierung «über längere Zeit».

Antrag: Für die rechtsgleiche und praktikable Anwendung des neuen Straftatbestands ist eine möglichst präzise Umschreibung dieser Elemente erforderlich.

2.3 Artikel 177^{bis} Abs. 2

Da der Tatbestand ein wiederholtes Verhalten über längere Zeit voraussetzt, gewinnt die Nachvollziehbarkeit über mehrere Ereignisse an Bedeutung. Sachgerecht ist ein risikobasiertes und datenschutzkonformes Retention-Konzept, das zwischen allgemeinen Betriebs- und Sicherheitsprotokollen und der fallbezogenen, beweissicheren Sicherung unterscheidet. Ein Beizug im Einzelfall erfolgt ausschliesslich gestützt auf eine Rechtsgrundlage, auf dokumentierten Auftrag, nach Need-to-know- und Vier-Augen-Prinzip sowie unter durchgehender Protokollierung von Sicherung, Bearbeitung und Weitergabe.

Antrag: Die Anforderungen an Nachvollziehbarkeit, Aufbewahrung und Zugriff auf digitale Informationen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu präzisieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Politikvorbereitung, Frau Stephanie Matter (stephanie.matter@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 44 74) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin